

Literatur:

- Boeters, H. D. (1970): Die Gattung *Microna* CLESSIN, 1890 (*Prosobranchia: Hydrobiidae*). Arch. Molluskenkunde, 100, 113—145, 10 Abb., 3 Taf., Frankfurt a. M.
- Clessin, S. (1878): Eine neue *Vitrella*. Nachrbl. Dt. Malakozool. Gesell., 10, 9—10, Frankfurt a. M.
- Clessin, S. (1882): Monographie des Gen. *Vitrella* CLESS. Malakozool. Bl., n. F., 5, 110—129, Kassel und Berlin.
- Mildner, P. (1971): *Paladilhiopsis tschapecki* CLESSIN und *Valvata (Cincinna) piscinalis alpestris* KÜSTER — zwei neue Mollusken für Kärnten. Carinthia II, 81, 87—89, Klagenfurt.
- Radoman, P. (1975): Specijacija u okviru roda *Belgrandiella* i njemu srodnih rodova na balkanskom poluostrvu. Glasn. priir. Mus., Ser. B., 30, 29—69, 11 Abb., 4 Taf., Beograd.
- Schütt, H. (1970): Neue Formen höhlenbewohnender Hydrobiiden des Balkan und ihre Beziehungen zu *Paladilhiopsis* PAVLOVIC 1913. Arch. Molluskenkunde, 100, 305—317, 2 Taf., Frankfurt a. M.
- Wagner, A. J. (1927): Studien zur Molluskenfauna der Balkanhalbinsel mit besonderer Berücksichtigung Bulgariens und Thraziens, nebst monographischer Bearbeitung einzelner Gruppen. Pr. Zool. Pol. Państwowego Muz. Przyr., 6, 263—399, 14 Taf., Warszawa.

Höhlenschutz in Österreich in den Jahren 1975 bis 1977

Von Hubert Trimmel (Wien)

Am 1. Jänner 1975 ist in Österreich die Wahrnehmung des Höhlenschutzes aufgrund der bestehenden Gesetze in die Kompetenz der einzelnen österreichischen Bundesländer übergegangen. Seither gilt das ursprünglich als Bundesgesetz konzipierte Naturhöhlengesetz aus dem Jahre 1928 sinngemäß in jedem Bundesland als Landesgesetz. Die meisten Bundesländer haben das Gesetz inzwischen mit mehr oder weniger weitgehenden Anpassungen in ihren Landesgesetzblättern verlautbart — dadurch haben sich bereits Unterschiede in der Gesetzeslage ergeben. Waren ursprünglich ab 1. Jänner 1975 die Bezirkshauptmannschaften für die Handhabung des Naturhöhlengesetzes in erster Instanz zuständig (H. TRIMMEL, 1974), so ist inzwischen an deren Stelle in einzelnen Ländern — etwa in Salzburg — das Amt der Landesregierung getreten. Der Übergang der Kompetenzen ging in einem Zeitpunkt verstärkter Gefährdung der Höhlen und vor allem des Höhleninhaltes vor sich (H. TRIMMEL, 1975). Die schon damals ausgesprochene Befürchtung, daß die Neuregelung der Kompetenzen Schutzmaßnahmen für Höhlen erschweren könnte, hat sich insbesondere in der Übergangszeit mehrfach bestätigt. Wenn man bedenkt, daß den Bezirkshauptmannschaften kein fachkundiger Referent für Fragen der Karst- und Höhlenkunde zur Verfügung steht und daß diese Behörde auch über keinerlei Unterlagen über die in ihrem Wirkungsbereich vor-

handenen Höhlen verfügt, ist dies nicht verwunderlich. Nach nunmehr drei Jahren des Bestehens der neuen Rechtslage läßt sich feststellen, daß die Ausschöpfung der Möglichkeiten, die das Naturhöhlengesetz für Schutzmaßnahmen bietet, in eher geringerem Umfang erfolgt als zur Zeit der Bundeskompetenz. Dennoch muß das Bemühen einer ganzen Reihe von Bezirkshauptmannschaften hervorgehoben werden, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, vielfach in Zusammenarbeit mit der Höhlenabteilung des Bundesdenkmalamtes und den Landesvereinen für Höhlenkunde, Initiativen für einen wirksameren Höhlenschutz zu setzen.

In dem folgenden Bericht werden jene Informationen mitgeteilt, die der zur Zeit noch bestehenden Abteilung 23 (Naturhöhlen) des Bundesdenkmalamtes oder dem Verband österreichischer Höhlenforscher zugegangen sind. Obwohl beide Institutionen die vollständige Erfassung aller zum Schutze von Höhlen ergehenden Bescheide und Verordnungen anstreben, ist der vorliegende Bericht zweifellos lückenhaft. Nach der gegenwärtigen Rechtslage besteht ja keine Verpflichtung, derartige Entscheidungen auf jeden Fall den genannten Institutionen anzuzeigen, die um eine zentrale Dokumentation des Höhlenschutzes bemüht sind. In diesem Zusammenhang sei auch die Bitte vorgebracht, dem Verfasser oder der Schriftleitung ähnliche Entscheidungen mitzuteilen, die den Lesern der „Höhle“ an dieser Stelle noch nicht bekannt gemacht werden konnten.

Der erste, von einer Bezirkshauptmannschaft erlassene Bescheid, mit dem eine Höhle aufgrund des Naturhöhlengesetzes unter Schutz gestellt worden ist, dürfte von der Bezirkshauptmannschaft Judenburg stammen. Diese hat am 10. Dezember 1976 mit Geschäftszahl 7Sch73/5/76 festgestellt, daß die Erhaltung der Naturhöhle „Schafferloch“ in der Gemeinde Eppenstein auf den Grundstücken Nr. 1064 und 1075 der Katastralgemeinde Mühldorf im öffentlichen Interesse gelegen ist. Diese Höhle, die unter dem Bühlberg der Ruine Eppenstein in der Steiermark liegt, wird im Österreichischen Höhlenverzeichnis unter der Katasternummer 2763/4 geführt. Sie weist zwar nur eine Gesamtlänge von 71 m auf, ist aber durch Funde aus der Urnenfelderzeit und eine reiche rezente Höhlentierwelt wissenschaftlich besonders bedeutsam. Die Höhle liegt im übrigen in einem Kalkmarmorzug, der in einem aus kristallinen Gesteinen aufgebauten Bereich eingelagert und räumlich nur wenig ausgedehnt ist. Gleichzeitig hat die Bezirkshauptmannschaft Judenburg auch ein Schutzgebiet über der Höhle geschaffen, das annähernd das gesamte über der Höhle liegende Gelände umfaßt.

Mit Bescheid vom 15. Februar 1977, Geschäftszahl 7H30/10-77/76, hat die Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag (Steiermark) die Bärenhöhle am Karleck (Österreichisches Höhlenverzeichnis Nr. 1851/76) auf der Schneecalpe zum Naturdenkmal erklärt. Die Höhle liegt im Grundstück Nr. 548 der Katastralgemeinde Krampen, Einlagezahl 1013 der Steiermärkischen Landtafel. Dieses Gebiet gehört verwaltungsmäßig zur Ortsgemeinde Neuberg an der Mürz; Grundeigentümer ist die durch die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste vertretene Republik Österreich. Die Bärenhöhle am Karleck ist

eine schachtartig entwickelte Höhle mit einem Gesamthöhenunterschied von 85 m und einer Gesamtganglänge von 360 m. Maßgebend für die Erklärung zum Naturdenkmal waren das Vorhandensein mächtiger Sinterablagerungen einerseits und der Fund umfangreichen Knochenmaterials von Säugetieren andererseits. In 50 m Tiefe wurden das fast vollständige Skelett einer Braunbärin und eines Jungbären angetroffen. Im aufgesammelten Knochenmaterial konnten neun verschiedene Fledermausarten nachgewiesen werden. Mit der Höhle wurde auch die Umgebung des Einganges im Umkreis von 5 m unter Schutz gestellt.

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling hat am 7. April 1977 eine Kleinhöhle zum Naturdenkmal erklärt, die im Höhlenverzeichnis mit Katasternummer 1915/37 unter dem Namen „Excentriqueshöhle bei Kaltenleutgeben“ geführt wird. Diese im Grundstück 2608/1 der Katastralgemeinde Perchtoldsdorf befindliche Höhle, die unweit der Wiener Stadtgrenze noch auf niederösterreichischem Boden liegt, ist zwar nur 18 m lang, aber durch das Auftreten glasklarer bis wachsfarbener Excentriques besonders beachtenswert gewesen. Die Höhle war im übrigen im Zeitpunkt der Durchführung des Unterschutzstellungsverfahrens noch nahezu unberührt; sie ist in einem Steinbruch der Firma Perlmöoser Zementwerke AG. aufgeschlossen worden, der der Versorgung des Zementwerkes Rodaun dient. Erwartungsgemäß haben die Zementwerke gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling, der die Geschäftszahl IX-K-12/1/1977 trägt, berufen. Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung hat nach Einholung von Gutachten der Landesbaudirektion und der Höhlenabteilung des Bundesdenkmalamtes im Juni 1978 entschieden, daß die Erklärung zum Naturdenkmal mit 30. Juni 1979 befristet wird. Bis dahin soll die wissenschaftliche Dokumentation dieser Höhle erfolgt sein. Das Erlöschen des Höhlenschutzes zu diesem Termin wird damit begründet, daß dessen weitere Aufrechterhaltung den Gesteinsabbau im Steinbruch in unbilliger Weise erschweren und zu großen wirtschaftlichen Einbußen führen würde.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 5. September 1977, Geschäftszahl Agrar-135/1976, wurde festgestellt, daß die Erhaltung der Knochenhöhle im Ramesch am Warscheneck bei Spital am Pyhrn (Oberösterreich), die unter der Grundparzelle Nr. 1082 der Katastralgemeinde Spital am Pyhrn liegt, wegen ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse gelegen ist. Der Bescheid stützt sich in der Begründung im wesentlichen auf das Sachverständigengutachten des Leiters der Abteilung 23 des Bundesdenkmalamtes (Naturhöhlen), das aufgrund der über die Höhle vorhandenen Veröffentlichungen und Funde sowie aufgrund eines eingehenden Lokalaugenscheins im August 1977 abgegeben worden ist. Die erforderlichen Planunterlagen wurden vom Landesverein für Höhlenkunde in Oberösterreich beigelegt. Die Knochenhöhle (Höhlenkataster Nr. 1636/8 und 1636/39) hat sich erst in den letzten Jahren durch wiederholte Forschungsfahrten¹⁾ als ausgedehnter erwiesen, als früher angenommen worden ist. Ebenfalls in den letzten

¹⁾ An diesen Fahrten waren vor allem Karl Stabl (Spital am Pyhrn), Wolfgang Buchbauer (Windischgarsten) und Helmut Steinmaßl (Sierning) beteiligt.

Jahren sind aber die Vorkommen von Höhlensedimenten stark durchwühlt und Höhlenbärenreste ohne Erhebung der Fundumstände und ohne speläologische Gesamtbearbeitung der Lagerstätte entnommen worden.

Da die Erklärung zum Naturdenkmal nur in Verbindung mit entsprechenden Schutzmaßnahmen sinnvoll erscheint, die kurzfristig wirksam werden, hat die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems in dem oben angeführten Bescheid zugleich angeordnet, daß der Verfügungsberechtigte — die Forstverwaltung Stoder-Spital der Österreichischen Bundesforste — das Höhleninnere durch ein massives Eisengitter abzuschließen und im Eingangsbereich der Höhle durch eine Tafel auf das Grabungsverbot ausdrücklich hinzuweisen hat, daß das Forstpersonal anzuweisen ist, fallweise Kontrollen des Eingangsbereiches durchzuführen und daß im Einvernehmen mit der Wurzeralm-Seilbahn Ges. m. b. H. und Co. KG. das Personal insbesondere bei der Bergstation des Frauenkarlifts aufzufordern ist, auf Personen zu achten, die möglicherweise Fundmaterial aus der Höhle abtransportieren, und darüber sofort Meldung zu erstatten.

Bis zum Spätsommer 1978 sind die angeordneten baulichen Maßnahmen allerdings nicht durchgeführt worden.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 7. Oktober 1977, GZ. 7L45/1-1977 wurde die Sutan-Eishöhle²⁾ (Höhlenkataster Nr. 1636/24) im Warscheneck (Steiermark) zum Naturdenkmal erklärt. Die Höhle liegt in der Talung zwischen Torstein (2236 m) und Roßarsch (2205 m) in unmittelbarer Nähe der Grenze zwischen den Katastralgemeinden Liezen und Weißenbach. Im Bescheid, in dem die Lage der Höhle ausführlich dokumentiert wird, ist die Seehöhe des Einganges mit 1913 m angeführt; die Höhlenräume erstrecken sich unter dem Grundstück 1016 der Katastralgemeinde Liezen. Zugleich mit der schachtartig entwickelten Eishöhle ist ein Schutzgebiet um den Höhleneingang zum Naturdenkmal erklärt worden, das ein Quadrat mit der Seitenlänge von 86,4 m bildet. Die Seiten dieses Quadrates verlaufen in den Haupthimmelsrichtungen, wobei die Südbegrenzung 28,8 m südlich des Ausgangspunktes der Höhlenvermessung am Rande des Einstiegsschachtes verläuft und die Südwestecke 69 m von der Grenze zum benachbarten Grundstück 197/1 der Katastralgemeinde Weißenbach entfernt ist. Die seinerzeit vom Bundesdenkmalamt erhobenen Daten über die Höhle wurden vom Landesverein für Höhlenkunde in der Steiermark ergänzt, so daß die Schutzwürdigkeit dieser Höhle im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Liezen ausführlich begründet werden konnte.

Mit Bescheid vom 5. Dezember 1977, Zahl GZ IX-H-26/3-1977, hat die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen festgestellt, daß die Erhaltung des Hengstleitenschachtes (im Bescheid abweichend vom Höhlenverzeichnis und von dem einen Teil des zitierten Bescheides bildenden Höhlenplan als Hengstbergleitenschacht bezeichnet) im Schneeberggebiet als Naturdenkmal im öffent-

²⁾ Vgl. dazu B. Krauthausen, Die „Sutan-Eishöhle“ — eine Entdeckung im Warscheneck (Steiermark). Die Höhle, 25, 4, Wien 1974, S. 157.

lichen Interesse liegt. Der Hengstleitenschacht liegt im Grundstück 12/1 (Wald), EZ. 134 der Katastralgemeinde Vöstenhof (Niederösterreich); der Eingang öffnet sich in 1010 m Höhe. Das Grundstück über der Höhle steht im Eigentum der Stadt Wien und liegt in dem zum Schutze des Wasservorkommens im Schneeberg bestimmten Widmungsgebiet.

Der unscheinbare Einstieg führt in den 17 m tiefen, engräumigen Einstiegsschacht, unter dem sich ein Schuttkegel befindet, über den man in die Einstiegshalle absteigt. Dort beginnt die Auskleidung der Höhle mit bergmilchartigem Sinter, die für die Höhle kennzeichnend ist. Weitere Hallen und Gangstrecken, die teilweise verzweigt sind, schließen sich an, so daß die Gesamtlänge des Hengstleitenschachtes etwa 170 m bei einem Gesamthöhenunterschied von 70 m erreicht. Mit dieser Ausdehnung ist die im Wettersteinkalk liegende Karsthöhle zu den wichtigsten und bedeutendsten Höhlen des Schneeberggebietes zu zählen.

*

Verschiedene Bezirkshauptmannschaften und Landesregierungen haben auch Maßnahmen gesetzt, die sich auf die schon seit langem unter Schutz stehenden Höhlen beziehen. Die Schwerpunkte der entsprechenden Bescheide lagen teilweise allerdings auf anderen Gebieten als zu der Zeit, als die fachwissenschaftlich ausgerichtete Höhlenabteilung des Bundesdenkmalamtes Entscheidungen zu treffen hatte. Als etwa die Bezirkshauptmannschaft Voitsberg über die Zustimmung zu Veränderungen in der Leitnerhöhle bei Salla (Steiermark) zu entscheiden hatte, die in Zusammenhang mit einer im Höhleninneren gefaßten Quelle standen, hatte aus lokaler Sicht naturgemäß die Sicherung der Trinkwasserversorgung mit möglichst geringen Kosten Vorrang vor der Erhaltung der Höhle. Da eine Quelfassung vor dem Höhleneingang gegenüber dem vorgesehenen Projekt einer Rohrleitung durch die eingangsnahen Höhlenteile und deren Umwandlung in einen Stollen aus technischen Gründen beachtliche Mehrkosten erfordert hätte, die für die beteiligten Gemeinden nach deren Auffassung nicht zumutbar waren, blieb der Höhlenschutz wenigstens teilweise auf der Strecke.

Bei Entscheidungen über die Zustimmung zu Grabungen und Aufsammlungen in Höhlen, bei denen das Bundesdenkmalamt seinerzeit darauf bestanden hatte, daß jeweils alle möglichen fachlichen Aspekte berücksichtigt würden, legten und legen die nunmehr entscheidenden Bezirkshauptmannschaften in erster Linie auf geeignete Sicherheitsvorkehrungen Wert. In manchen Bescheiden bekommt man dabei den Eindruck, daß die rechtskundigen Beamten von einer ständigen latenten Einsturzgefahr von Höhlen ausgehen.

Gelegentlich kann man auch in Zweifel sein, ob angeordnete oder durchgeführte Schutzmaßnahmen auch tatsächlich erfolgversprechend beziehungsweise sinnvoll sind. Im Burgenland etwa haben Beamte des Landesmuseums bei einer Kontrolle der Bärenhöhle bei Winden festgestellt, daß „der Höhleneingang teilweise durch die starke Freqüentierung, aber auch durch unbefugtes Hantieren bereits stark in Mitleidenschaft gezogen“ ist. Dies wird in der Nummer 52

des Burgenländischen Landespressedienstes vom 23. Dezember 1977 mitgeteilt. Dieser Aussendung ist auch zu entnehmen, daß das Burgenländische Landesmuseum nicht die Absicht hat, die Bärenhöhle bei Winden für die Besucher zu sperren. Um aber trotzdem im Sinne des Höhlengesetzes Maßnahmen „für ihre natürliche Erhaltung“ zu setzen, wurde zunächst eine unversperrte Vergitterung vor dem Eingang angebracht, um die Überwachung zu erleichtern.

Zusammenfassend muß wohl festgestellt werden, daß nach den bisherigen Erfahrungen die Dezentralisierung offensichtlich die Effizienz des gesetzlichen Höhlenschutzes nicht vergrößert hat, wenn man das Gesamtgebiet Österreichs im Auge hat. Im einzelnen zeichnet sich freilich der Beginn einer von Bundesland zu Bundesland recht unterschiedlichen Entwicklung ab, deren zukünftige Richtung und deren Ziel gegenwärtig noch nicht eindeutig abgeschätzt werden können.

Erwähnte Veröffentlichungen:

Trimmel, H. (1974): 1974 — das Ende einer Epoche in der Geschichte der Höhlenkunde in Österreich. Die Höhle, 25, 4, 113—116.

Trimmel, H. (1975): Höhlenschutz in Österreich — gestern, heute, morgen. Die Höhle, 26, 1, 3—10.

KURZBERICHTE

Nachweis des Schneckenkankers *Ischyropsalis hadzii* ROEWER in den Schachthöhlen des Hochobir (Kärnten)

Anläßlich einer Befahrung eines Schachtes in der Nähe der Unterschäftleralm am Hochobir (Kärnten) wurden Aufsammlungen von Tieren vorgenommen; die genaue Untersuchung eines den Berichterstattern zunächst unbekanntes Tieres durch Herrn Univ.-Doz. Dr. Konrad Thaler (Zoologisches Institut der Universität Innsbruck) ergab, daß es sich um einen Weberknecht, und zwar um den Schneckenkanker *Ischyropsalis hadzii* ROEWER handelte.

Dieser Fund ist insofern bedeutsam, als es sich bei dieser Art nach MARTENS (1969) um einen „Endemiten weniger südostalpinen Gebirgszüge“ handelt. Die Art ist bisher nur aus den Steiner Alpen (Sanntaler Alpen) und aus den Karawanken bekannt; nur ein Nachweis aus dem Obirgebiet lag bisher vor. Alle Funde erfolgten in Höhlen.

Im Frühjahr 1978 wurden im selben Schacht zwei weitere Individuen gefunden. Die Belegexemplare befinden sich in den Sammlungen des Landesmuseums für Kärnten (Klagenfurt).

Die Schneckenkanker ernähren sich von Schnecken, denen sie mit ihren ausklappbaren Cheliceren Stücke herausreißen. Über die Biologie dieser Tiere ist im übrigen erst wenig bekannt.

Harald Langer, Christian Bernardo und Walter Kramer (Klagenfurt)

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Die Höhle](#)

Jahr/Year: 1978

Band/Volume: [029](#)

Autor(en)/Author(s): Trimmel Hubert

Artikel/Article: [Höhenschutz in Österreich in den Jahren 1975 bis 1977 90-95](#)